

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 2/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Annemarie K[REDACTED], H[REDACTED]straße 54 a, D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED] -

g e g e n

Frau Christl R[REDACTED], P[REDACTED]straße 61, R[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

WIV

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Macke, Bischoff und Dr. Birkmann

am 23. Januar 1990

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 17. November 1989 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000 DM fest-
gesetzt.

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhalts wird zunächst auf den Beschluß
des Senats vom 3. Oktober 1989 verwiesen. Nach Zurückver-
weisung der Sache hat das Berufungsgericht durch Beschluß vom
17. November 1989 erneut den Antrag der Beklagten auf Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der
Berufungsbegründungsfrist zurückgewiesen und die Berufung
als unzulässig verworfen. Der Beschluß ist der Beklagten am
7. Dezember 1989 zugestellt worden. Hiergegen wendet die
Beklagte sich mit der am 21. Dezember 1989 eingelegten
sofortigen Beschwerde.

- 3 -

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht ist vor dem Hintergrund der Erwägungen im Beschluß des Senats vom 3. Oktober 1989 erneut in die Würdigung der Glaubhaftmachung i.S. des § 236 ZPO eingetreten. Die Argumente, mit denen das Berufungsgericht es nicht als hinreichend glaubhaft gemacht ansieht, daß der Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zunächst unerkannt dem gleichlautenden Antrag in der Parallelsache 15 U 39/89 angeklammert gewesen sei und deswegen erst verspätet - am 7. März 1989 - den Eingangsstempel erhalten habe, tragen seine Entscheidung.

Das Berufungsgericht gründet seine Auffassung neben der Aussage des Zeugen F. jetzt auch auf der Behandlung der Berufungsbegründungsschrift in der vorliegenden Sache, die hinter derjenigen in der Parallelsache gesteckt gewesen war. Denn diese Berufungsbegründungsschrift trage keinen Eingangsstempel, vielmehr seien die Gründe, weshalb die Berufungsbegründungsschrift nicht präsentiert worden sei, damals in einem Vermerk der Geschäftsstellenverwalterin niedergelegt worden. Das bestätige die Aussage des Zeugen F., daß "nicht nachgestempelt" werde. Demgegenüber sei der Antrag auf Fristverlängerung mit dem Eingangsstempel der Posteingangsstelle versehen. Zwar wendet demgegenüber die Beschwerdeführerin ein, daß gerade mit Blick auf die Behandlung des Antrags auf Fristverlängerung beim Eingang der Berufungsbegründungsschrift anders verfahren worden sei. Indes steht dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hier auch entgegen, daß die Geschäftsstellenbeamtin den Vorsitzenden sofort auf den verspäteten Eingang des Antrags auf Fristverlängerung hingewiesen hat. Das paßt nicht zu einer Vorgehensweise, das Schriftstück zuvor zunächst der Posteingangsstelle zugeführt zu haben. Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß dennoch so verfahren wurde, sind nicht festzustellen.

Da demnach das Berufungsgericht zurecht davon ausgegangen ist, daß die Wiedereinsetzungsgründe nicht ausreichend glaubhaft gemacht sind, war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Macke

Bischoff

Dr. Birkmann